

Dringlichkeitsentscheidung Nr. 92
zu Beschlussvorlage 0232/2020-2025

Förderung von Kindertageseinrichtungen

hier: Bereitstellung von Mitteln für überplanmäßiges Personal für sog. Alltagshelferinnen und -helfer für die Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft

Die Landesregierung hatte aus dem NRW-Rettungsschirm im Rahmen der Corona-Krise im Juli 2020 kurzfristig und befristet Billigkeitsleistungen im Bereich der „Alltagshelferinnen und Alltagshelfer in Kitas“ für die Anstellung von Hilfskräften sowie für Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen zur Verfügung gestellt. Anlass der Billigkeitsleistung des Landes waren die zusätzlichen Belastungen, die durch die verstärkten Hygieneauflagen aufgrund der Corona-Pandemie in Kindertageseinrichtungen nach Wiederaufnahme des Regelbetriebes auf die Träger von Kindertageseinrichtungen zukamen.

Je Kindertageseinrichtung konnten die Träger für die Zeit ab 01.08.2020 bis 31.12.2020 einmalig einen Zuschuss von 10.500 Euro erhalten.

Zu den angesprochenen Trägern gehört auch die Stadt Bielefeld mit ihren 42 Kindertageseinrichtungen. Um die Mehrbelastungen in den Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft durch die verstärkten Hygieneauflagen aufgrund der Corona-Pandemie zu mindern, war ein Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung des Landes NRW von 10.500 Euro je Kita beim LWL gestellt und bewilligt worden.

Von der Gesamtleistung von 441.000 Euro wurden 420.000 Euro für zusätzlichen Personaleinsatz und 21.000 Euro für Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen vorgesehen.

Das Personal wurde entsprechend der Förderung befristet bis zum 31.12.2020 beschäftigt.

In einer Information vom 06.11.2020 an Träger und Eltern hat Herr Minister Stamp sich dahingehend geäußert, dass das Programm bis 31.07.2021 verlängert werden soll, da es sich in der Unterstützung der Kindertageseinrichtungen bewährt hat.

Mit einer Information an Jugendämter, Träger, Eltern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kündigte Minister Dr. Joachim Stamp (Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen) die Verlängerung des Programmes für NRW bis zum 31.07.2021 an.

Der LWL, Landesjugendamt, teilte nach Entscheidung der Landesregierung am 10.12.2020 mit Rundschreiben vom 11.12.2020 mit, dass entsprechend der längeren Dauer im Jahr 2021 (7 statt 5 Monate) die Zuwendung entsprechend aufgestockt wird. Damit stehen 617.000 € (14.700 € pauschal je KiTa) zur Verfügung. Das Verfahren incl. Verwendungsnachweis wird beibehalten.

Es ist eine kurzfristige Entscheidung über die Antragstellung und Verwendung der Mittel erforderlich. Hierfür ist es auch erforderlich, dem überplanmäßigen Personalaufwand und Sachaufwand zuzustimmen, der durch die Leistung des Landes vollständig gedeckt wird.

Gem. § 60 Abs. 1 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit einem Ratsmitglied entscheiden.

Der Rat tagte am 10.12.2020 und konnte somit für eine für eine termingerechte Entscheidung nicht mehr rechtzeitig damit befasst werden, um den Personaleinsatz ab 01.01.2021 zu ermöglichen.

Der Hauptausschuss tagt nicht mehr bis Ende des Jahres 2020, so dass für eine mögliche Einstellung bzw. befristete Weiterbeschäftigung von Personal ab 01.01.2021 nur eine Dringlichkeitsentscheidung möglich ist.

Aus o.g. Gründen kann die Entscheidung bis dahin nicht aufgeschoben werden.

Somit entscheidet der Oberbürgermeister mit zwei Ratsmitgliedern.

Es ergeht folgender Beschluss (vgl. Beschlussvorlage 0232/2020-2025):

Der Rat beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, für die 42 Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft einen Antrag beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) auf *Gewährung einer Billigkeitszuwendung nach § 53 Landeshaushaltsordnung NRW zur Finanzierung zusätzlicher Hilfskräfte im nichtpädagogischen Bereich sowie Arbeitsschutz- und Hygieneausstattung in Kindertageseinrichtungen* für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.07.2021 zu stellen.
2. Von der Zuwendung durch den LWL von insgesamt 617.400 Euro werden 588.000 Euro für einzusetzendes Personal und 29.400 Euro für den Arbeits- und Hygieneausrüstung verwendet.
3. Dem überplanmäßigen Personalbedarf im Amt für Jugend und Familie –Jugendamt-, Geschäftsbereich Städtische Kindertageseinrichtungen, im Umfang von max. 29 Vollzeitäquivalenten für Alltagshelferinnen und Alltagshelfer für die 42 Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft wird zugestimmt.
4. Dem damit verbundenen überplanmäßigen Personalaufwand von 588.000 € und dem überplanmäßigen Sachaufwand von 29.400 € für Arbeitsschutz und Hygienemaßnahmen bei der Produktgruppe 110601 wird zugestimmt.

Bielefeld, den 16.12.2020



Clausen
Oberbürgermeister



Öztürk
Fraktionsvorsitzender
der SPD-Ratsfraktion



Nettelstroth
Fraktionsvorsitzender
der CDU-Ratsfraktion